

Pauschalen für Sonderverträge ab dem 01.08.2015

Welche Kosten werden Sondervertragskunden bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ab dem 01.08.2015 berechnet?

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der OIE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Euro
Mahnung / Sperrandrohung*	4,85
Telefoninkasso	18,00
Vor-Ort-Inkasso	48,50
Rücknahme des Sperrauftrages	23,50
Versuch der Unterbrechung / Unterbrechung der Versorgung	57,90
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (inkl. 19 % USt)	99,96

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung / Sperrandrohung*, Telefoninkasso, Vor-Ort-Inkasso, Rücknahme des Sperrauftrages), Versuch der Unterbrechung / Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Weitere Erläuterungen:

Telefoninkasso: Bei dem Telefoninkasso werden fällige Rechnungen oder Abschläge telefonisch angemahnt. Zusätzlich wird erörtert, wie ausstehende Zahlungen beglichen werden können. Diese Verständigung soll helfen, gemeinsam mit dem Kunden eine Lösung zu erarbeiten, um eine Sperrung zu vermeiden.

Vor-Ort-Inkasso: Bei dem Vor-Ort-Inkasso wird versucht, die Forderung einzutreiben, um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

Rücknahme des Sperrauftrages: Der Kunde erhält drei Tage vor der Sperrung eine Sperrankündigung. Mit Hinterlegung dieser Sperrankündigung wird beim Netzbetreiber die Sperrung beauftragt. Zahlt der Kunde noch am Tag vor der Sperrung, wird der Sperrauftrag storniert. Den administrativen Aufwand durch diesen Storno stellt der Verteilnetzbetreiber der OIE AG in Rechnung. Diese Kosten werden an den Kunden weiter gegeben.

Wann und wie werden Änderungen der Pauschalen wirksam?

Änderung der Pauschalen:

Änderungen der Pauschalen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. OIE ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat OIE den Umfang und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach nachstehendem Absatz anzugeben.

Im Fall einer Änderung der Pauschalen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

* Enthalten sind unter anderem Porto- und Materialkosten, Druckkosten, Verzugszinsen.